IHK München und Oberbayern

MERKBLATT

Elektrogeräte: Anforderungen an Hersteller, Händler und Besitzer

Bevor Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen sich deren Hersteller und Importeure bei der Stiftung ear registrieren, für bestimmte Geräte eine Garantie hinterlegen und die Rücknahme und künftige Entsorgung organisieren. Bestimmte Kennzeichnungen sind vorgeschrieben.

Für Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräte, auch im Onlinehandel, gilt eine Rücknahmeverpflichtung.

A Vorbemerkungen

Das Elektrogesetz vom 20. Oktober 2015 und das Erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz 2021 erweitert die bisherigen Anforderungen an Hersteller und Händler. Eingeführt wurden ab:

- **Oktober 2015**: Die Pflicht ausländischer Hersteller zum Bestellen eines Bevollmächtigten in Deutschland und die Pflicht zum Bestellen je eines Bevollmächtigten beim Vertrieb mittels Fernkommunikation unmittelbar an Endnutzer in einem anderen EU-Land.
- **Januar 2016:** Die Anzeige freiwilliger und (ab Juli 2016) verpflichtender Rücknahmestellen sowie Erstbehandlungsanlagen.
- **Februar 2016:** Die Aufnahme von PV-Modulen und Leuchten in Haushalten in den Anwendungsbereich.
- **Juli 2016:** Die Rücknahmepflicht von Händlern mit einer Verkaufsfläche und Onlinehändlern mit einer Versand- und Lagerfläche von mind. 400 Quadratmeter.
- **August 2018:** Die Reduzierung der bisher zehn Gerätekategorien auf sechs allgemeiner beschriebene Gerätekategorien.
- **Mai 2019:** Es gelten auch sogenannte passive Endgeräte – also solche, die Strom lediglich durchleiten wie Steckdosen oder Lichtschalter – als Elektro- oder Elektronikgeräte. Hersteller passiver Elektrogeräte müssen sich bis zum 1. Mai 2019 registrieren.
- **Januar 2022:** Erweiterte Hinweispflichten zur Rücknahme für B2C- und B2B-Hersteller sowie Rücknahmekonzept und erweiterte Kennzeichnungspflicht. Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer, § 30 (alt).
- **Juli 2022:** Erweiterte Rücknahmeverpflichtung für Vertreiber von Lebensmitteln.
- **Januar 2023:** Prüfpflicht für Onlinehändler, ob Hersteller auf der Plattform registriert sind.

B Welche Geräte sind betroffen?

Das Elektrogesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte (im Weiteren: Elektrogeräte), deren Betrieb von elektrischen Strömen (höchstens 1.000 Volt Wechsel- oder 1.500 Volt Gleichstrom) oder elektromagnetischen Feldern abhängig ist oder der Erzeugung, Übertragung und Messung dieser dient. Die Geräte werden in folgende **sechs Gerätekategorien** eingeteilt:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt

Seit August 2018 gilt der **offene Anwendungsbereich** (‚open scope'). Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind. So können z.B. auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden.

Im Oktober 2018 wurden die bereits bestehenden Registrierungen automatisch in die 6 neuen Kategorien überführt. Alle überführten Registrierungen wurden danach im Verzeichnis der registrierten Hersteller in der überführten neuen Geräteart angezeigt. Die Hersteller erhielten **jedoch keinen neuen Registrierungsbescheid**.

Bei der Einteilung in die Kategorien gibt es bei der Stiftung ear Unterstützung: Definitionen der neuen Kategorien, Entscheidungsbaum und Abmessungshilfen.

Geräte fallen dann nicht unter das neue Gesetz, wenn sie **Teil eines anderen Gerätes sind**, das nicht in den Anwendungsbereich fällt. Außerdem müssen sie ihre Funktion nur speziell als Teil dieses Gerätes erfüllen können. Beispiele sind fest eingebaute Autoradios, die unter die Altfahrzeugverordnung fallen oder separat vertriebene Kabel, die nur der Weiterleitung des Stroms dienen (Verlängerungskabel, Lautsprecherkabel, HDMI-Kabel). Unter das Gesetz fallen dagegen bspw. Kabeltrommeln mit Überlastsicherung, Überspannungsüberwachung oder Netzfilter sowie austauschbare Autoradios.

Explizit ausgeschlossen werden:

- Glühlampen
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
- ortsfeste Großanlagen
- bewegliche Maschinen (gewerblich genutzt, nicht für den Straßenverkehr bestimmt)
- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung (Sonderregeln für E-Fahrräder),
- Geräte zum Zweck der Forschung und Entwicklung, zur Wahrung der Sicherheitsinteressen und bestimmte medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika.

Wenn Hersteller unsicher über die Ausnahme ihres Gerätes sind, können Sie einen Feststellungsantrag bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear)** stellen. Der Feststellungsantrag ist Gebührenpflichtig (nähere Informationen hier)

C Worum müssen sich Hersteller/Importeure/ Bevollmächtigte kümmern?

Registrierung

Hersteller müssen ihre Elektrogeräte bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte** Register (ear) registrieren, bevor sie sie auf dem Markt bereitstellen. Dazu müssen sie einer Gerätekategorie und Geräteart zugeordnet werden. Zur Registrierung verpflichtet sind auch Importeure, die Geräte erstmalig auf dem deutschen Marktanbieten. Die Registrierung erfolgt unter: http://www.stiftung-ear.de.

Auch für Geräte, die ausschließlich **gewerblich** genutzt werden **(b2b),** gilt die Registrierungspflicht der Hersteller. Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, denn es müssen keine Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

Die Registrierungsnummer muss im **schriftlichen Geschäftsverkehr** angegeben und zumindest jährliche Meldungen in das ear-EDV-System eingegeben werden.

Für die Registrierung ist mit einer mehrwöchigen **Bearbeitungszeit und Gebühren** (Informationen zu Gebühren hier) zu rechnen. Wer sehr geringe Mengen in Verkehr bringt, kann auf Antrag von der Gebühr befreit werden.

Garantie für die Finanzierung der künftigen Entsorgung

Hersteller von **Geräten für private Haushalte (b2c)** müssen ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenzsichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie werden die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt. Die Garantie kann hersteller-individuell (z.B.

Bankbürgschaft oder Hinterlegung beim Amtsgericht) oder über ein Herstellersystem erfolgen.
Für ausschließlich **gewerblich genutzte Elektrogeräte (b2b)** muss kein Garantienachweis erbracht werden**.** Für sie muss der Hersteller glaubhaft machen, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

Organisation und Finanzierung der Entsorgung

Die **Hersteller von Geräten für private Haushalte** müssen die zukünftige Entsorgung ihrer Geräte sicherstellen. Da die betroffenen Geräte zum größten Teil über kommunale Sammelstellen erfasst werden, müssen sie hier nach Aufforderung der ear leere Container aufstellen, volle Container abholen und deren Inhalt verwerten lassen. Die Abholung wird bundesweit von der Stiftung ear den Herstellern angeordnet.
Für diese **operativen Entsorgungsaufgaben** können sich Hersteller überregionalen Entsorgungssystemen anschließen oder ein Entsorgungsunternehmen beauftragen.

Rücknahmepflicht für gewerblich genutzter Geräte

Hersteller von Geräten, die nicht von privaten Haushalten genutzt werden, müssen den Nutzern eine **zumutbare Rückgabemöglichkeit** schaffen – können aber auch abweichende Vereinbarungen treffen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller.
Im Rahmen der Registrierung müssen die Hersteller und Importeure der zuständigen Behörde ein Rahmenkonzept zur Rücknahme und Entsorgung gewerblicher Geräte vorlegen.

Kennzeichnung, Information und Konformität

Registrierte Elektrogeräte, die an Haushalte und an gewerbliche Kunden abgegeben werden, müssen mit einer eindeutigen Herstellerangabe, dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein (gültig im **B2B-Bereich: ab 01.01.2023)**. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und gut erkennbar sein. Bei sehr kleinen Geräten können Zeichen und Zeitpunkt in der Beilage aufgeführt werden, nicht jedoch die Herstellerangabe. Angaben zur Form und Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung bietet die DIN-Norm 50419. Das Umweltbundesamt bietet hier einen Download an.

Außerdem müssen **alle** Kunden von den Herstellern über folgende Punkte regelmäßig informiert werden:

- Möglichkeiten der kostenfreien Rückgabe von Altgeräten
- Die Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne
- Die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den Geräten

- Die Registrierungsnummer beim Anbieten (d. h. auch im Internet) und auf Rechnungen

Elektrogeräte fallen zudem unter die **Elektrostoffverordnung,** der **CE-Kennzeichnung**, der **RoHS-Richtlinie** und ggf. weiterer EU-Richtlinien.

Bevollmächtigten bestellen

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten für die Erfüllung ihrer Pflichten benennen und der ear mitteilen. Endet oder ändert sich die Benennung, müssen alle belieferten Händler informiert werden. Auch deutsche Hersteller oder Händler, die Elektrogeräte mittels Fernkommunikation unmittelbar an Endnutzer in einem anderen EU-Landvertreiben, müssen dort jeweils einen Bevollmächtigten benennen. Dieser muss dort den jeweiligen Regelungen zur Registrierung und Entsorgung nachkommen.

D Was müssen Händler und Vertreiber beachten?

Verantwortung beim Vertrieb

Vertreiber ist laut Elektrogesetz jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Darunter sind alle Groß-, Einzel- und Onlinehändler, aber auch Hersteller zu verstehen. Selbst Unternehmen, die für den Kauf von Elektrogeräten werben (z.B. im Internet inserieren oder Kataloge drucken), müssen deshalb die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Erfüllen Hersteller die oben beschriebenen Pflichten nicht, gelten die Vertreiber von deren Geräten selbst als Hersteller und können ggf. für fehlende Registrierung, Entsorgung, Kennzeichnung oder Informationen haftbar gemacht werden. Ob Vertreiber auch die Pflichten der Hersteller erfüllen müssen, hängt deshalb davon ab, ob der Hersteller für diese Gerätekategorie, Geräteart und Marke registriert wurde. Ob dies erfolgt ist, kann im Verzeichnis der registrierten Hersteller auf der Seite der Stiftung Elektroaltgeräteregister (ear) recherchiert werden: https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller.

Exportieren Vertreiber in das EU-Ausland, müssen sie die dortigen gesonderten Regelungen beachten. Auch hier ist auf die korrekte Registrierung bzgl. der Geräte zu achten, wofür im Regelfall ein Bevollmächtigter bestellt werden muss.

Verantwortung für Onlinemarktplätze und Fulfilment-Dienstleister

Ab dem 01.01.2023 herrscht für Onlinemarktplätze und Fulfilment-Dienstleister eine Prüfpflicht, ob die Hersteller auf deren Plattform bei der Stiftung ear registriert sind. Nicht ordnungsgemäß registrierte Produkte dürfen dann nicht mehr vertrieben bzw. versendet werden, ansonsten drohen Herstellern, Händlern, Plattformbetreibern und

Dienstleistern hohe Bußgelder sowie potenzielle zivilrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Abmahnungen (Vertriebsverbot).

Bevollmächtigte

Ab **01. Januar 2023** müssen Onlinehändler aus Drittstaaten in Deutschland einen Bevollmächtigten einsetzen.

Rücknahmepflichten

Elektrogeräte müssen bei allen Vertreibern mit einer **Verkaufsfläche von mindesten 400 m²** (Grundfläche eines Geschäftes) in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Die Pflicht gilt auch für Onlinehändler oder Hersteller mit entsprechender Verkaufs-/Versandfläche. Die Onlinehändler haben bei einem Kauf von einem neuen Elektroaltgerät eine **kostenlose Abholung und Entsorgung** des Altgerätes der Kategorie 1 (Wärmeüberträger), 2 (Bildschirme) und 4 (Großgeräte) mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm aktiv anzubieten. Bei **Onlinehändlern** zählt zur Grundfläche auch die Lager- und Regalfläche (z.B. bei Hochlagern). Die Flächen mehrerer Geschäfte oder Lager an **unterschiedlichen Standorten** werden nicht zusammengerechnet. Beim **shop-in-shop** (Elektroabteilung in einem Geschäft) zählt nur die Fläche der Elektroabteilung.

Vertreiber von Lebensmitteln sind in die Rücknahmepflicht einbezogen, falls die Verkaufsfläche **mehr als 800 m²** aufweist und im Jahr mehrmals Elektrogeräte angeboten werden.

Zurückgenommen werden müssen alle **kleinen Elektrogeräte**, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft oder ein altes nur zurückbringt **(0:1 Rücknahme)** Die Rücknahmepflicht ist beschränkt auf drei Geräte pro Geräteart. **Größere Geräte** müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Kunde dafür ein neues Großgerät anschafft, das die gleiche Funktion erfüllt **(1:1 Rücknahme)**. Ein Trockner muss beim Kauf eines Geschirrspülers also nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht gilt auch für die Lieferung an Haushalte; bei Lieferungen neuer Geräte müssen alte mitgenommen werden. Genauso muss ein Gerät unentgeltlich abgeholt werden, wenn eine neues im Internet gekauft wurde. Das muss der Verbraucher dem Onlinehändler jedoch bei Abschluss des Kaufvertrags angeben. Die Rücknahme kann **vor Ort oder in unmittelbarer Nähe** der Abgabe geschehen. Ein Recyclinghof eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zählt nicht dazu. Für die Einrichtung eines Rücknahmesystems im Versandhandel können sich Vertreiber z.B. flächendeckender Kooperationssysteme oder mit Paketdiensten anschließen.

Händler, die unter die Rücknahmepflicht fallen, müssen dies der Stiftung ear anzeigen**.** Betreiben sie bereits ein freiwilliges Rücknahmesystem, ist dies ebenfalls

zu melden. Die **eingesammelten Mengen** sind der ear jährlich bis 30. April für das Vorjahr zu melden.

Informationspflichten

Die oben genannten regelmäßigen **Informationspflichten** zu den Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, der Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne, der Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten sowie der Registrierungsnummer sind auch von den Vertreibern und Händlern zu erfüllen, **die einer Rücknahmepflicht** unterliegen. Dies kann z. B. durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln erfolgen, bei Onlinehändler mittels eines Hinweises auf der Internetseite.

Sammelstellenlogo

Die Händler haben über ihre Rücknahmestellen mittels gut sichtbarer Hinweisschilder zu informieren. Zudem sollen alle Sammel- und Rücknahmestellen im Handel mit einem einheitlichen Sammelstellenlogo versehen sein. Die Pflicht gilt zudem auch für den Onlinehandel.

E Weitere Informationen

Stiftung Elektroaltgeräteregister: **https://www.stiftung-ear.de/**

Mit dem RSS-Feed können Änderungen auf der ear-Webseite einfach nachverfolgt werden. Zudem bietet die Stiftung ear kostenlose Webinare an.

Der Branchenverband **Bitkom e.V.** hält ein Merkblatt zum Onlinehandel und den wichtigsten Fragen zum neuen Elektrogesetz bereit. https://www.bitkom.org/

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Sabrina Schröpfer
Stand: Juli 2022